

§ 2101 BGB

(1) Ist eine zur Zeit des [Erbfalls](#) noch nicht gezeugte [Person](#) als [Erbe](#) eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass sie als Nacherbe eingesetzt ist. Entspricht es nicht dem Willen des Erblassers, dass der Eingesetzte Nacherbe werden soll, so ist die Einsetzung unwirksam.

(2) Das Gleiche gilt von der Einsetzung einer [juristischen Person](#), die erst nach dem [Erbfall](#) zur Entstehung gelangt; die Vorschrift des [80 Abs. 2 Satz 2 BGB](#) bleibt unberührt.

Fassung ab 01. Jul 2023

Fassung bis einschl 30. Jun 2023

(1) ...

(2) Das Gleiche gilt von der Einsetzung einer [juristischen Person](#), die erst nach dem [Erbfall](#) zur Entstehung gelangt; die Vorschrift des § [84 BGB](#) bleibt unberührt.